



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
 - **Modul I**
 - **Grundbegriffe des Wirtschaftsprivatrechts**

Referent:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias W. Kroll, LL.M.

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der HAW (FHH) Hamburg

AG-Leiter in der Juristenausbildung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg

Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg

Tel.: 040/238569- 0

Fax: 040/238569- 10

Mail: kroll@nkr-hamburg.de

Internet: www.nkr-hamburg.de

Begriffe und Rechtsquellen

- Objektives Recht
 - Gesamtheit aller Rechtssätze
 - Sinn: gerechter Interessenausgleich
- Subjektives Recht
 - Herrschaftsrecht
 - Anspruch
 - Gestaltungsrecht

Begriffe und Rechtsquellen

- Rechtsquellen ergeben sich aus
 - Gewohnheitsrecht
 - gesetztes Recht
- Gewohnheitsrecht
 - langdauernde Anwendung, ohne dass es im Gesetzesblatt steht
- Gesetztes Recht
 - Normenhierarchie

Begriffe und Rechtsquellen

- Normenhierarchie des gesetzten Rechts
 - Grundgesetz (GG)
 - Gesetze im formellen Sinne
 - Rechtsverordnungen
 - autonome Satzungen nichtstaatlicher Verbände
 - z.B. Tarifverträge

Begriffe und Rechtsquellen

- keine Rechtsnormen:
ständige Rechtsprechung der Obergerichte
- aber: Gerichtsgebrauch kann zum **Gewohnheitsrecht** erstarken
- (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, sog. culpa in contrahendo; jetzt § 280 BGB iVm § 311 BGB)

Begriffe und Rechtsquellen

- Aufteilung des Rechtssystems in
 - Öffentliches Recht
 - Über- /Unterordnung im Verhältnis Bürger/ Staat
 - Gestaltung durch sog. Verwaltungsakt
 - Europa-, Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Prozeßrecht
 - Zuständigkeit: Verwaltungsgerichte
 - Privatrecht
 - Gleichordnung
 - Gestaltung durch Vertrag
 - Zuständigkeit: Ordentliche Gerichte (Zivilgerichte)

Begriffe und Rechtsquellen

- Bsp.: Die Gemeinde baut eine Turnhalle und beauftragt damit den Bauunternehmer U.
- Nach welchem Recht richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Bauunternehmer ?

Begriffe und Rechtsquellen

- sog. **fiskalisches Tätigwerden** =
Staat, Gemeinde oder Behörde wird wie ein normaler Vertragspartner mit einem Bürger tätig
- Rechtsbeziehungen richten sich ausschließlich nach privatem Recht

Begriffe und Rechtsquellen

- **Oberbegriff: Privatrecht**
 - Bürgerliches Recht
 - BGB, EGBGB, UKlaG, BGBInfoV, WEG, ProdHG
 - Arbeitsrecht
 - BGB, EFZG, KSchG, TVG, BetrVG, BUrlG, etc.
 - Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
 - HGB, AktG, GmbHG, WG, ScheckG, UWG, etc.

Begriffe und Rechtsquellen

- Bürgerliches Recht/Zivilrecht
 - gilt für Personen und regelt
 - Persönlichkeitsschutz,
 - Geschäftsfähigkeit,
 - Vermögensrecht,
 - Eigentum und andere Sachenrechte,
 - Vertragsrecht,
 - Familien- und Erbrecht

Begriffe und Rechtsquellen

- **Arbeitsrecht**

- Sonderrecht der Arbeitnehmer

- Regelungen über den Arbeitsvertrag =
Individualarbeitsrecht

- Regelungen über das Tarif - und
Mitbestimmungsrecht =
kollektives Arbeitsrecht

Begriffe und Rechtsquellen

- **Handels - und Wirtschaftsrecht**
 - Sonderprivatrecht der Kaufleute und der handelsrechtlichen Gesellschaften
 - Sonderrecht, weil
 - Kaufleute in anderer Weise schutzbedürftig sind, als Privatleute und
 - Interesse an unkomplizierter Geschäftsdurchführung

Begriffe und Rechtsquellen

- BGB als Kern des Wirtschaftsprivatrechts
- BGB ist zum 01.01.1900 in Kraft getreten
- Aufbau in **fünf Bücher**
 - Allgemeiner Teil
 - Schuldrecht
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht

Grundgedanken des BGB

- Aufbau des BGB nach Klammerprinzip
- Das Klammerprinzip:

BGB =

AT (SchR & SaR & FamR & ErbR)

Grundgedanken des BGB

- **1. Buch des BGB: Allgemeiner Teil**
Vorschriften, die für alle Bücher des BGB gelten, werden vor die Klammer gezogen
 - Abstrakte Definitionen über Personen und Sachen
 - Allgemeine Regeln über
 - Vertragsschluß,
 - Stellvertretung,
 - Verjährung.

Grundgedanken des BGB

- **2. Buch des BGB : Schuldrecht**

- Allgemeines Schuldrecht = regelt Fragen, die jedes Vertragsverhältnis betreffen

- Besonderes Schuldrecht =

- durch Vertrag begründete Schuldverhältnisse, z.B. Kauf, Miete, Werkvertrag o.ä.

- gesetzliche Schuldverhältnisse, z.B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag

Grundgedanken des BGB

- 3. Buch des BGB : Sachenrecht
 - Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen werden erfaßt
 - dingliche, absolute Rechte

Grundgedanken des BGB

- 4. Buch des BGB: Familienrecht
 - Rechtsstellung der Familie und der Vermögensverhältnisse
- 5. Buch des BGB: Erbrecht
 - Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen

Grundgedanken des BGB

- **Grundsatz der Privatautonomie:**
 - Jeder Bürger soll im Rahmen der Rechtsordnung seine Lebensverhältnisse eigenverantwortlich gestalten
 - verfassungsrechtlich in Art. 1, 2 GG niedergelegt
- **Einschränkungen** z.B. im Wohnraummietrecht, Familienrecht

Grundgedanken des BGB

- **Abstraktionsprinzip**

- Bsp.: A schließt mit B einen Kaufvertrag über einen CD-Player für 150 EUR. A zahlt den Kaufpreis und B übergibt A den CD - Player. Später stellt sich heraus, dass der Verkäufer B nicht geschäftsfähig war. Der Vater von B verlangt den CD - Player von A heraus. Ist A Eigentümer des CD-Players geworden ?

Grundgedanken des BGB

- **Abstraktionsprinzip:**
 - Verpflichtungsgeschäft (Grundgeschäft) und Verfügungsgeschäft (Erfüllungsgeschäft) sind streng voneinander zu trennen.

Grundgedanken des BGB

- Abstraktions- und Trennungsprinzip:
 - **Verpflichtungsgeschäft** = Rechtsgeschäft, durch das eine Person sich zu einer Leistung einem anderen gegenüber verpflichtet
 - **Verfügungsgeschäft** = abstraktes Rechtsgeschäft, das den Rechtszustand des in Rede stehenden Vermögensgegenstandes unmittelbar ändert.

Grundgedanken des BGB

- Lösung Beispielfall:
 - A und B haben einen Kaufvertrag über den CD-Player geschlossen (Verpflichtungsgeschäft)
 - Der Kaufgegenstand wurde auch übergeben (Verfügungsgeschäft)
 - Obwohl der Kaufvertrag wegen der Geschäftsunfähigkeit des B unwirksam ist, bleibt A Eigentümer => Abstraktionsprinzip

Grundgedanken des BGB

- dispositives und zwingendes Recht
 - Grundsatz im BGB: Rechtsregeln stehen zur Disposition der Parteien (Ausfluß aus dem Grundsatz der Privatautonomie)
 - Ausnahme: zwingendes Recht (“ius cogens”): z.B. Verbraucherschutzregeln, Wohnraummietrecht etc.
 - ius cogens ist durch Vertrag nicht änderbar !

Begriffe und Rechtquellen

- 1. Instanz:
Amtsgericht
 - Streitwert
kleiner/gleich 5.000,
00 EUR
 - Mietsachen etc.
- 2. Instanz:
Landgericht
- 1. Instanz:
Landgericht
 - Streitwert > 5000, 00
- 2. Instanz:
Oberlandesgericht
- 3. Instanz:
Bundesgerichtshof
 - Zulassung der Revision

Begriffe und Rechtsquellen

- Rechtsmittel
 - Berufung = Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht,
 - z.B. vom AG zum LG oder vom LG zum OLG
 - Berufungssumme: Beschwerdewert größer 600, 00 EUR
 - Revision = Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht
 - nur vom OLG zum BGH
 - Zulassung durch OLG erforderlich

Begriffe und Rechtsquellen

- Titel (= Urteil, Vergleich etc) legt Verpflichtung des Schuldners fest
- aus dem Titel kann 30 Jahre vollstrckt werden
- sog. Einzelzwangsvollstreckung
 - Titel, Klausel, Zustellung, Auftrag